

Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut





Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut



Seite 2 von 7

Präambel

Zur Lösung des Problems der Armut im Rentenalter, sowie der Durchsetzung einer auf Dauer finanzierbaren, sozial ausgewogenen und den Grundrechten der Würde (Art. 1 GG) und der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) gerecht werdenden Sozial- und Rentenpolitik wurde unter Berücksichtigung des Art. 33 GG nachfolgendes Konzept von uns ausgearbeitet :

Forderung :

Wir fordern den sofortigen Wechsel des bestehenden, im Umlageverfahren finanzierten, Rentensystems zu einer solidarisch finanzierten Praxis, in der die Grundrechte der Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes nicht hinter dem Artikel 33 Abs. 5 GG zurückstehen und so die betroffenen Menschen in würdevoller und rechtstaatlicher Weise leben können.

Angedacht wird :

eine Grundrente in fester Höhe (z.B. 1.250 €)
zuzüglich einer Würdigung von 2% der Grundrente pro Lebensarbeitsjahr.
eine maximale Obergrenze (z.B. 3.000 €)

Maßnahmen

- A) Alle Personen mit eigenem Einkommen, gleich welcher Art und Höhe, zahlen während ihrer Lebensarbeitszeit einen prozentual identischen Beitrag (z.B. 18,6%) in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ein.
- B) Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Beiträge zu gleichen Teilen (je 9,3%).
- C) Die Beitragsbemessungsgrenze wird abgeschafft.
- D) Ausnahmen sind ausgeschlossen.
- E) Das Renteneintrittsalter wird auf 65 Jahre festgelegt.
- F) Bereits erworbene und bestehende staatliche, gesellschaftliche und private Pensionsansprüche und Pensionen werden verrechnet. Dafür erfolgt eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rentenberechnungsformel.



Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut



Seite 3 von 7

- G) Es wird eine Mindestrente als Grundsicherung festgelegt. Diese wird jährlich gemäß der durchschnittlichen Lohnentwicklung angepasst, wobei die Anpassung mindestens die Inflationsrate ausgleichen muss.**
- H) Selbst genutztes Wohneigentum, private Altersvorsorge, Kindergeld und Kindsunterhalt dürfen generell nicht mehr als Einkommen oder Vermögen bei Renten und staatlichen Hilfeleistungen angerechnet werden.**
- I) Erwerbs- und Teilerwerbsunfähige, sowie Personen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen werden gegenüber Altersrentnern gleichgestellt.**
- J) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Personen obliegen der staatlichen Kontrolle und den Regeln der Gemeinnützigkeit. Diese sind an die geforderten Bedürfnisse anzupassen und das Pflegepersonal entsprechend aus- und weiterzubilden.**
- K) Auch pauschale Zahlungen zu Sozialversicherungen sind, ungeachtet der Höhe oder wer sie geleistet hat, auf die Lebensarbeitszeit anzurechnen. (Minijob, Arbeitsleistung von Inhaftierten usw.)**
- L) Bezieher von Sozialleistungen und Rentner sind von Zuzahlungen im medizinischen Bereich (Krankenhaus, Arzneimittel, Heilmittel, Reha, Kur usw.) befreit.**
- M) Rente plus Zuverdienst bis zur Obergrenze sind grundsätzlich frei von Steuern und Abgaben.**
- N) Der soziale Wohnungsbau ist zu fördern, sodass bezahlbarer Wohnraum speziell für Rentner und Menschen mit körperlichen Einschränkungen, also barrierefrei und Rollstuhlgerecht, geschaffen wird ohne auf Inklusion zu verzichten.**
- O) Zudem sind generationenübergreifendes Wohnen sowie die häusliche Pflege zu fördern. Dazu sind finanzielle Anreize zu schaffen und auch dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige medizinische Versorgung gewährleistet ist.**



Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut



Beispiele zur Rentenberechnung :

Die Grundrente hat eine feste Größe und wird ungeachtet der Höhe der geleisteten Einzahlungen und Arbeitsjahre ausbezahlt.

Die Würdigung der Lebensarbeitsleistung in Form eines Zuschlags (Boni) erfolgt pro vollständigen Arbeitsjahr ungeachtet der Tätigkeit.

Die ausgezahlte Rente kann durch zusätzliche Einkünfte bis zur Höhe der Obergrenze abgabenfrei aufgebessert werden.

Überschreitet der Zuverdienst incl. Rente die Obergrenze, verringert sich die ausgezahlte Rente entsprechend.

Liegt der Zuverdienst alleine über der Obergrenze entfällt die Rentenzahlung.

Die Einnahmen durch Zuverdienst unterliegen wie Arbeitslohn der Sozialabgaben- und Steuerpflicht.

	Grundrente			1.250,00 €
1.)	Boni	2% von 1.250 € = 25,00 €	* 35 Jahre	875,00 €
	Gesamtrente			2.125,00 €
	Möglicher Zuverdienst netto			875,00 €
	Ausgezahlte Rente			2.125,00 €
2.)	Boni	2% von 1.250 € = 25,00 €	* 45 Jahre	1.125,00 €
	Gesamtrente			2.375,00 €
	Möglicher Zuverdienst netto			625,00 €
	Ausgezahlte Rente			2.375,00 €
3.)	Boni	2% von 1.250 € = 25,00 €	* 45 Jahre	1.125,00 €
	Gesamtrente			2.375,00 €
	Zuverdienst netto			1.000,00 €
	Ausgezahlte Rente			2.000,00 €



Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut



Seite 5 von 7

Finanzierung

Um eine sichere Finanzierung auch für die Zukunft zu garantieren sind folgende Maßnahmen unabdingbar:

- Alle Rentenkassen der Berufsstände sowie die Pensionskassen des Staates und der Länder werden in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) eingebunden und lösen sich auf.
- Alle sich aus diesen Kassen ergebenden Ansprüche werden verrentet, Rücklagen auf die GRV übertragen.
- Alle Krankenkassen werden zu einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zusammengefasst. Beiträge werden von jedem Bürger mit eigenem Einkommen nur noch in diese Kasse gezahlt. Verträge mit privaten Krankenversicherern werden nur als Krankenzusatzversicherungen gewertet.
- Der Staat verpflichtet sich per Gesetz, die bis dato an die Pensionskassen gezahlten Beiträge in die GRV einzuzahlen.
- Dieser Betrag erhöht sich jährlich im gleichen prozentualen Umfang wie die Erhöhung der Grundrente.
- Gleiches gilt für die Beträge, die für die gesundheitliche Versorgung von Beamten und Politiker aufgewendet wurden. Diese sind in die Kasse der GKV einzuzahlen.
- Steuer- und versicherungspflichtige Einkünfte, die bei Bezug von Rente zusätzlich erwirtschaftet werden, sind genau so zu behandeln wie Einkünfte aus der normalen Erwerbstätigkeit.
Bei Teilerwerb auf Grund von Teilerwerbsunfähigkeit ist entsprechend zu verfahren.
- Die GRV ist eigenständig – eingezahlte Gelder zweckgebunden.
- Die Geschäftsführung übernimmt ein Gremium aus Rentnern, Politik und Sozialverbänden zu gleichen Teilen.
- Die Finanzen dürfen ausschließlich für die Sicherung der zu zahlenden Renten und der Gesundheitsversorgung der Rentner herangezogen werden.
- Die GRV legt für jedes Haushaltsjahr die Höhe der Rücklagen fest und passt die prozentuale Höhe der Beiträge entsprechend an.



Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut



Seite 6 von 7

- Die bisher praktizierte Zweckentfremdung von Geldern aus der Rentenkasse ist per Gesetz zu untersagen. Diese Verpflichtungen sind entweder auf die zuständigen Kassen entsprechend zu verteilen oder aus anderen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Beispiele :

- ~ Die Zahlung von Renten oder Ausgleichszahlungen auf Grund eines Arbeitsunfalls werden bis zum Erreichen des Rentenalters von den zuständigen Berufsgenossenschaften übernommen;
- ~ Beiträge zu Sozialversicherungen und Lohnersatzleistungen während der Mütter/Väterzeit werden aus Haushaltsmitteln des Familienministeriums gezahlt;
- ~ Beiträge zu Sozialversicherungen sind während einer Arbeitslosigkeit vom Ministerium für Arbeit und Soziales zu leisten.
- ~ usw.

Hierzu sind entsprechende Gesetze zu schaffen, die eindeutig und unveränderlich der Regierung jegliche Einflussnahme untersagen.

Zur Absicherung des Bundeshaushaltes, der Zahlungen des Bundes an die GRV und GKV sowie die Übernahme von versicherungsfremden Leistungen durch die Haushalte der entsprechenden Ministerien sind nachstehende Punkte angedacht :

- Gesetze zur Verhinderung und Verfolgung von Korruption und Steuerverschwendung sind anzupassen und konsequent umzusetzen.
- Die Strafverfolgungsbehörden müssen automatisch aktiv werden, wenn Fälle im Raum stehen, die eine strafwürdige Handlung von Beamten oder Politikern vermuten lassen.
- Diäten, Abfindungen, Entschädigungen oder andere Kostenpauschalen von Politikern dürfen nicht mehr automatisch oder von ihnen selbst festgelegt und/oder erhöht werden.
- Es ist ein Gremium bestehend aus Vertretern der Politik, der Sozialverbände und dem Bund der Steuerzahler zu bilden, welches die Grundlagen für die zukünftige rechtsgültige Vorgehensweise ausarbeitet, damit Erhöhungen von Diäten in Zukunft an die Lohnentwicklung und die Inflation angepasst erfolgen.



Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut



Seite 7 von 7

- Die Anzahl der Bundesländer ist mit Blick auf die Kosten zu überdenken.
- Die Anzahl der Parlamentarier im Bundestag wird extrem stark auf ein sinnvolles und unbedingt erforderliches Maß reduziert und gesetzlich festgeschrieben. Sie darf auch durch Überhang- und/oder Ausgleichsmandate nicht erhöht werden.

Zur Erklärung :

Deutschland hat im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Fläche die größte Anzahl von Parlamentarier weltweit. Die Kosten betragen im Jahr 2019 insgesamt ca. 371,5 Mill. € (Aufwandsentschädigung [ca. 81,0 Mill. €], Kostenpauschale [ca. 36,8 Mill.€], Gehälter von Angestellten [ca. 253,7 Mill.€])

- Die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der Regierung in der Vergangenheit hat ursächlich zum explodierenden Anstieg der Armut geführt. Die hierfür ursächlich verantwortlichen Schritte sind rückgängig zu machen und durch neue soziale Regelungen zu ergänzen. Hierfür müssen die Rechte der Arbeitnehmer wieder gestärkt werden. Mindestlohn oder auch Arbeitslosigkeit darf niemanden in die Armut drängen.

Gemeint ist z.B. die Problematik in Bezug auf Leiharbeiter.

Deren Anzahl und Tätigkeitsdauer in einem Unternehmen ist zu reglementieren, die Entlohnung hat sich nach der Entlohnung der Tätigkeit im beauftragenden Betrieb zu richten.

